



Richtlinie
zur Auszahlung von Bundesmitteln an
Zuwendungsempfänger und an
Bundesmittel verwaltende Stellen außerhalb der
Bundesverwaltung im Abrufverfahren
(Abrufrichtlinie)

(09/22)

Änderung 09/15:

Aktualisierung der HKR-Vordrucke M03 in der Anlage 3

Änderung 01/18

II A 2 - H 2074/09/10007 :004 (2017/1054895)

Änderung 09/22

II E 4 – H 2074/21/10001:002 (2022/0946980)



Inhaltsverzeichnis:

1	Zulassung des Zuwendungsempfängers zum Abrufverfahren.....	1
1.1	Grundsatz.....	1
1.2	Zulassung durch die zuständige oberste Bundesbehörde.....	1
1.3	Mitteilungspflicht des Titelverwalters.....	1
1.4	Aufgaben des ZFB nach der Unterrichtung durch den Titelverwalter	2
2	Abwicklung der Abrufe von Zuwendungsempfängern	2
2.1	Unmittelbarer Abruf der Bundesmittel bei der Bundeskasse.....	2
2.1.1	Aufgaben des Titelverwalters	3
2.1.2	Aufgaben der Bundeskasse	4
2.2	Mittelbarer Abruf der Bundesmittel bei der Bundeskasse	5
3	Aufhebung der Abrufermächtigung	5
3.1	Aufhebung durch die oberste Bundesbehörde	5
3.2	Anordnung zur Aufhebung der Abrufermächtigung durch den Titelverwalter	6
3.3	Aufgaben der Bundeskasse und des ZFB nach der Aufhebung der Abrufermächtigung	6
4	Anwendung der Abrufrichtlinie auf Bundesmittel verwaltende Stellen außerhalb der Bundesverwaltung.....	7
5	Schlussbestimmungen	7
5.1	Ausnahmeregelung	7
5.2	Inkrafttreten	7

Anlagen

Anlage 1	Ausfüllhinweise zu der Anordnung zur Leistung von Auszahlungen im Abrufverfahren (HKR-Vordruck F35).....	11
Anlage 2	Ausfüllhinweise zu der Anordnung zur Aufhebung der Abrufermächtigung (HKR-Vordruck F35A).....	16
Anlage 3	Besondere Nebenbestimmungen für den Abruf von Zuwendungen (BNBest-Abruf)	



Abkürzungsverzeichnis

BIC	Business Identifier Code
HKR-Verfahren	Automatisiertes Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes
IBAN	International Bank Account Number
VV-ZBR BHO	Verwaltungsvorschrift für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung
ZFB	Zentrales Finanzwesen des Bundes (vormals KKR)
VerfRiB-MV/TV-HKR	Verfahrensrichtlinie für Mittelverteiler und Titelverwalter für das automatisierte Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes

1 Zulassung des Zuwendungsempfängers zum Abrufverfahren

1.1 Grundsatz

Zuwendungsempfänger sollen nach Maßgabe dieser Richtlinie ermächtigt werden, Bundesmittel, die unregelmäßig oder in wechselnder Höhe benötigt werden, selbstständig abzurufen. Im Falle der Ermächtigung sind die „Besonderen Nebenbestimmungen für den Abruf von Zuwendungen (BNBest-Abruf)“ (Anlage 3) zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides (VV Nr. 7.2 Satz 2 zu § 44 BHO) zu machen.

1.2 Zulassung durch die zuständige oberste Bundesbehörde

(1) Der Zuwendungsempfänger ist grundsätzlich durch die zuständige oberste Bundesbehörde zu ermächtigen, die ihm bewilligten Zuwendungen bei Bedarf abzurufen (Abrufverfahren), soweit der jährliche Zuwendungsbetrag über 500.000 Euro liegt oder es sich nicht um eine einmalige Auszahlung der Zuwendung handelt. Die zuständige oberste Bundesbehörde kann im Einzelfall Zuwendungsempfänger vom Abrufverfahren ausschließen, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen oder durch den selbstständigen Geldabruf dem Bund Nachteile entstehen könnten. Die Gründe zum Ausschluss am Abrufverfahren müssen in einem schriftlichen Prüfungsvermerk dargelegt werden.

(2) Die Zulassung des Zuwendungsempfängers zum Abrufverfahren ist der Stelle, die die Mittel für die Zuwendungen bewirtschaftet, schriftlich mitzuteilen. Dabei sind mindestens folgende Angaben notwendig:

- Titel- oder Buchungskonto, das ein Selbstbewirtschaftungskonto (SB-Konto) oder in begründeten Ausnahmefällen auch ein vom Bundesministerium der Finanzen zugelassenes Vorschuss- oder Verwahrungskonto sein kann, aus dem die Zuwendung geleistet werden soll,
- Anschrift und Telefonnummer des Zuwendungsempfängers und
- Kontoverbindung mit IBAN und BIC¹ des Zuwendungsempfängers.

(3) Die Stelle, die die Mittel für die Zuwendungen bewirtschaftet (Titelverwalter), ist über Änderungen in Bezug auf den Zuwendungsempfänger zu unterrichten.

1.3 Mitteilungspflicht des Titelverwalters

(1) Über die Zulassung des Zuwendungsempfängers zum Abrufverfahren und über Änderungen in Bezug auf einen zugelassenen Zuwendungsempfänger ist das ZFB schriftlich zu unterrichten. Bei der Unterrichtung über die Zulassung sind folgende Angaben notwendig:

¹ Der BIC ist für Auszahlungen im Abrufverfahren immer anzugeben, da alle Zahlungen als Eilzahlungen ausgeführt werden.

- Titel- oder SB-Konto und das Objektkonto, aus dem die Zuwendung geleistet werden soll,
- Bewirtschafternummer,
- Anschrift und Telefonnummer des Zuwendungsempfängers sowie
- Kontoverbindung mit IBAN und BIC des Zuwendungsempfängers.

(2) Bei Änderungsmitteilungen sind nur die Angaben notwendig, bei denen sich eine Änderung ergeben hat.

1.4 Aufgaben des ZFB nach der Unterrichtung durch den Titelverwalter

(1) ZFB unterrichtet schriftlich die Bundeskasse über die Aufnahme des Zuwendungsempfängers in das Abrufverfahren sowie über Änderungen in Bezug auf einen zugelassenen Zuwendungsempfänger (Nr. 1.3) und teilt dies dem Bewirtschafter mit. Außerdem führt das ZFB ein Verzeichnis der zugelassenen Abrufermächtigten mit folgenden Angaben:

- Name, Anschrift und Telefonnummer des Abrufermächtigten,
- Kontoverbindung des Abrufermächtigten mit IBAN und BIC,
- Name des Titelverwalters mit Anschrift und Bewirtschafternummer,
- Titel- oder SB-Konto und das Objektkonto aus dem die Zuwendung geleistet werden soll,
- zuständiger Dienstort der Bundeskasse und
- Angabe, ob es sich um einen unmittelbaren oder mittelbaren Abruf handelt.

2 Abwicklung der Abrufe von Zuwendungsempfängern

Auf die Abwicklung der Abrufe sind die VerfRiB-MV/TV-HKR anzuwenden. Die Bundesmittel können unmittelbar oder mittelbar über die Bundeskasse abgerufen werden.

2.1 Unmittelbarer Abruf der Bundesmittel bei der Bundeskasse

Der Zuwendungsempfänger kann Zuwendungen nur in Höhe der zugewiesenen oder eingezahlten Mittel auf die in der Anordnung zur Leistung von Auszahlungen im Abrufverfahren genannte Kontoverbindung abrufen. Reichen die zugewiesenen oder eingezahlten Mittel für den Abruf nicht aus oder stimmt die Kontoverbindung auf dem Auszahlungsbeleg des Zuwendungsempfängers nicht mit der in der Anordnung zur Leistung von Auszahlungen im Abrufverfahren genannten Kontoverbindung überein, wird der gesamte Abrufbetrag nicht ausgezahlt.

2.1.1 Aufgaben des Titelverwalters

2.1.1.1 Allgemeines

- (1) Der von der obersten Bundesbehörde bestimmte Titelverwalter hat unter seiner Bewirtschafternummer im HKR-Verfahren Objektkonten mit der Bezeichnung „Abrufkonto und dem Namen des Zuwendungsempfängers bzw. Abrufzweck“ einzurichten, aus denen die Zuwendungen geleistet werden sollen (Abrufkonto). Die Abrufkonten werden bei Titelnkonten oder SB-Konten eingerichtet. Für die Buchung von Verpflichtungen sind gesonderte zusätzliche Objektkonten bei dem Titelnkonto mit der Bezeichnung „Abrufkonto VE“ einzurichten. In begründeten Ausnahmefällen kann BMF auch ein Vorschuss- oder Verwahrungskonto als Abrufkonto zulassen. Der Titelverwalter teilt dem Zuwendungsempfänger die Bewirtschafternummer, das jeweilige Titeln- oder SB-Konto und das jeweilige Objektkonto (Abrufkonto) mit.
- (2) Auf die für den Abruf vorgesehenen Objektkonten dürfen nur die Auszahlungen und ggf. die im Zusammenhang stehenden Einzahlungen (z. B. Rückzahlungen) gebucht werden. Zuweisungen und Rückrufe auf/aus Titelnkonten sind ausschließlich mit den HKR-Vordrucken F 35/ 35A oder über die elektronische Schnittstelle F 15z (Satzkennung8, Feld 18) zu buchen. Zuweisungen und Rückrufe auf/aus SB-Konten erfolgen per Verrechnung.
- (3) Der Titelverwalter überwacht im HKR-Verfahren die Auszahlungen im Abrufverfahren und prüft, ob der Zuwendungsempfänger die Abrufbeträge bedarfsgerecht, das heißt erst am Tage des Bedarfs und nur insoweit abgerufen hat, als sie für fällige Zahlungen benötigt wurden.
- (4) Werden die BNBEST-Abruf vom Zuwendungsempfänger nicht beachtet, ist die zuständige oberste Bundesbehörde vom Titelverwalter unverzüglich um weitere Veranlassung zu bitten.

2.1.1.2 Erstmalige Anordnung der bewilligten Zuwendung

Nach der Zulassung des Zuwendungsempfängers zum Abrufverfahren sowie jeweils zum Beginn eines Haushaltsjahres ordnet der Titelverwalter bei der Bundeskasse die für das Haushaltsjahr bewilligten Zuwendungen ganz oder teilweise an (mit HKR-Vordruck F35). Für jedes Abrufkonto ist eine Anordnung zu erstellen.

2.1.1.3 Anordnung weiterer bewilligter Zuwendungen

Werden dem Zuwendungsempfänger weitere Zuwendungen für das laufende Haushaltsjahr bewilligt, sind sie ebenfalls unverzüglich mit HKR-Vordruck F35 anzuordnen. Nr. 2.1.1.2 ist zu beachten.

2.1.1.4 Rückzahlung von Zuwendungen

Rückzahlungen von ausgezahlten Zuwendungen durch Zuwendungsempfänger im laufenden Haushaltsjahr sind mit HKR-Vordruck F 22 zu Gunsten des Abrufkontos zur Annahme anzuordnen.

2.1.1.5 Übertragung von Beträgen auf Vorschuss- oder Verwahrungskonten und SB-Konten

(1) Beträge, die auf Vorschuss- oder Verwahrungskonten oder SB-Konten gebucht worden sind, werden automatisch in das nächste Haushaltsjahr übertragen, sofern keine Aufhebung des Abrufverfahrens mit dem HKR-Vordruck F35A angeordnet worden ist.

(2) Beträge, die ins nächste Haushaltsjahr übertragen worden sind, können vom Zuwendungsempfänger nur dann abgerufen werden, wenn der Bundeskasse für das neue Haushaltsjahr eine Anordnung vorliegt (siehe C der Erläuterungen und Ausfüllhinweise zu HKR-Vordruck F35). Eine Anordnung ist auch dann notwendig, wenn für das neue Haushaltsjahr neben den übertragenen Beträgen keine weiteren Mittel für den Zuwendungsempfänger vorgesehen sind.

(3) Sollen in den Fällen des Absatzes 2 bereits Auszahlungen vor dem Übertrag der Bestände ins neue Haushaltsjahr geleistet werden, prüft die Bundeskasse, ob der Bestand der Vorschuss- oder Verwahrungskonten oder SB-Konten des alten Haushaltsjahres für eine Auszahlung ausreichend ist.

2.1.1.6 Mitteilungspflicht von Änderungen

Der Titelverwalter unterrichtet das ZFB und die Bundeskasse über Änderungen, insbesondere der Adresse und der Kontoverbindung des Zuwendungsempfängers. Die Änderung der Kontoverbindung ist gegenüber der Bundeskasse zusätzlich mit HKR-Vordruck F35 anzuordnen.

2.1.2 Aufgaben der Bundeskasse

2.1.2.1 Prüfung der Anordnung zur Leistung von Auszahlungen im Abrufverfahren (HKR-Vordruck F35)

Die Bundeskasse prüft die Anordnung zur Leistung von Auszahlungen auf Buchungsreife. Stimmt die eingetragene Kontoverbindung mit der Kontoverbindung, die das ZFB mitgeteilt hat, nicht überein, unterrichtet sie unverzüglich den Titelverwalter.

2.1.2.2 Führen eines Belegheftes

Für jeden Abrufermächtigten führt die Bundeskasse ein Belegheft. In diesem Belegheft werden die Anordnung(en) mittels HKR-Vordruck F35 bzw. die entsprechenden Ausdrucke

der Anordnungen der elektronischen Schnittstelle F15z sowie die von den Zuwendungsempfängern übersandten Auszahlungsbelege (HKR-Vordruck M03) in zeitlicher Reihenfolge abgelegt. Dabei sind die Auszahlungsbelege jeweils hinter die Anordnung zu sortieren.

2.1.2.3 Abruf durch den Zuwendungsempfänger

- (1) Die vom Zuwendungsempfänger der Bundeskasse bis 15:00 Uhr übersandten Auszahlungsbelege im Abrufverfahren werden, sofern kein späteres Fälligkeitsdatum eingetragen ist, für den nächsten Tag ausgeführt. Das Bundesministerium der Finanzen kann etwas anderes bestimmen.
- (2) Auszahlungsbelege können auch per Telefax oder E-Mail übermittelt werden.
- (3) Die Bundeskasse prüft vor jeder Auszahlung, ob genügend Mittel für den Abruf vorhanden sind und die Kontoverbindung auf dem Auszahlungsbeleg mit der in der Anordnung genannten Kontoverbindung übereinstimmt.
- (4) Reichen die Mittel oder die Einzahlungen für den Abruf nicht aus, kann keine Auszahlung erfolgen. Die Bundeskasse unterrichtet unverzüglich den Titelverwalter.
- (5) Stimmt die vom ZFB mitgeteilte Kontoverbindung mit der im Auszahlungsbeleg angegebenen Kontoverbindung nicht überein, kann keine Auszahlung erfolgen. Die Bundeskasse unterrichtet unverzüglich den Zuwendungsempfänger und den Titelverwalter.

2.2 Mittelbarer Abruf der Bundesmittel bei der Bundeskasse

Mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen dürfen Zuwendungsempfänger Zuwendungen auch über ein anderes automatisiertes Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes nach Nr. 1.2 der Anlage zur VV Nr. 6.1 ZBR BHO (Anlage 1 der VV-ZBR BHO) Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung bei Einsatz automatisierter Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (GoBIT-HKR) abrufen. Die Nr. 1 der BNBest-Abruf von Zuwendungen ist mindestens anzuwenden. Die weiteren Einzelheiten werden vom Bundesministerium der Finanzen in besonderen Nebenbestimmungen, die zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen sind, geregelt. Das Bundesministerium der Finanzen hat das Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof herbeizuführen.

3 Aufhebung der Abrufermächtigung

3.1 Aufhebung durch die oberste Bundesbehörde

Die Abrufermächtigung ist von der obersten Bundesbehörde aufzuheben, wenn der Zuwendungsempfänger keine Zuwendungen mehr erhält. Über die Aufhebung der Abrufermächtigung sind der zuständige Titelverwalter und die Bundeskasse schriftlich zu unterrichten.

3.2 Anordnung zur Aufhebung der Abrufermächtigung durch den Titilverwalter

(1) Der Titilverwalter hat gegenüber der Bundeskasse die Aufhebung der Abrufermächtigung ausschließlich mit dem HKR-Vordruck F35A anzuordnen, wenn die Abrufermächtigung insgesamt oder für Teilbeträge im laufenden Haushaltsjahr aufgehoben wurde. Die Anordnung zur Aufhebung der Abrufermächtigung bewirkt, dass die Mittel zurückgerufen werden.

(2) Erfolgte die Auszahlung im Abrufverfahren aus einem auf Vorschuss- oder Verwahrungskonten oder SB-Konto, wird der angeordnete Betrag auf die ursprüngliche Haushaltsstelle zur Verrechnung ausgezahlt.

(3) Die Aufhebung braucht nicht angeordnet zu werden, wenn der Zuwendungsempfänger erst im neuen Haushaltsjahr keine Zuwendungen mehr erhält.

3.3 Aufgaben der Bundeskasse und des ZFB nach der Aufhebung der Abrufermächtigung

(1) Die Bundeskasse unterrichtet unverzüglich das ZFB über die Aufhebung der Abruf-ermächtigung. Nach Aufhebung der Abrufermächtigung durch die oberste Bundesbehörde führt die Bundeskasse keine Auszahlungsbelege des Zuwendungsempfängers mehr aus, unabhängig davon, ob eine Anordnung des Titilverwalters vorliegt.

(2) Das ZFB streicht den bisher zugelassenen Abrufermächtigten aus dem Verzeichnis der zugelassenen Abrufermächtigten.

4 Anwendung der Abrufrichtlinie auf Bundesmittel verwaltende Stellen außerhalb der Bundesverwaltung

Die Abrufrichtlinie und die BNBest-Abruf sind entsprechend auf die Auszahlung von Bundesmitteln an Bundesmittel verwaltende Stellen außerhalb der Bundesverwaltung (§ 44 Abs. 2 BHO) anzuwenden.

5 Schlussbestimmungen

5.1 Ausnahmeregelung

Das Bundesministerium der Finanzen kann in begründeten Einzelfällen Abweichungen von der vorstehenden Abrufrichtlinie zulassen und andere Einrichtungen an das Abrufverfahren anschließen.

5.2 Inkrafttreten

Diese Abrufrichtlinie wurde mit Rundschreiben vom 18. Juli 2022 geändert. Sie tritt zum 9. September 2022 (GMBL 2022 S. 742) in Kraft und ersetzt die Abrufrichtlinie mit Stand 01/18, die mit Rundschreiben vom 21. Dezember 2017 - II A 2 - H 2074/09/10007 :004 (2017/1054895) - GMBL 2018 S. 47 - veröffentlicht wurde.



Anlage 1

Ausfüllhinweise zu der Anordnung zur Leistung von Auszahlungen
im Abrufverfahren (HKR-Vordruck F35)

Anordnende Stelle

An die
Bundeskasse

Belegnummer der Kasse

Eingangsstempel der Kasse

F35

Haushaltsjahr

Anordnung zur Leistung von Auszahlungen im Abrufverfahren

K1	Belegnummer des Bewirtschafters				Verarbeitungsschlüssel	
	Tag	Monat	Jahr	Lfd.Nr.		
K2	Bewirtschaftenummer				Titelkonto/SB-Konto	Objektkonto
					Titelkonto/SB-Konto	Objektkonto
K3	Zuweisung/Einzahlung auf				Produkt/Kostenträger	
	Kostenstelle					
E1	Abrufermächtiger					
Z1	IBAN					
Z2	BIC				Betrag	Euro
	Betrag in Buchstaben					
Anschrift des Abrufermächtigten						

Grund der Anordnung zur Leistung von Auszahlungen im Abrufverfahren/Textinformationen						
H2						
H3						
H4						

Sachlich richtig	Rechnerisch richtig
Unterschriften	
Anordnung ist, wie angegeben, auszuführen.	
Datum, Unterschrift des Anordnungsbefugten	

Vermerke der Kasse

Bearbeitungszeichen	
Daten erfasst	Daten geprüft



Anlage 1

Ausfüllhinweise zu der Anordnung zur Leistung von Auszahlungen
im Abrufverfahren (HKR-Vordruck F35)

Anordnende Stelle

An die
Bundeskasse

Durchschrift für den Bewirtschafter

F35

Haushaltsjahr

Anordnung zur Leistung von Auszahlungen im Abrufverfahren

Belegnummer des Bewirtschafters				Verarbeitungsschlüssel	
Tag	Monat	Jahr	Lfd.Nr.		
K1					
Bewirtschaftenummer				Titelkonto/SB-Konto	
K2					
				Objektkonto	
				Objektkonto	
Zuweisung/Einzahlung auf					
Kostenstelle				Produkt/Kostenträger	
K3					

Abrufermächtiger											
E1											
IBAN											
Z1											
BIC				Betrag							
Z2											
Betrag in Buchstaben											
Anschrift des Abrufermächtigten											

Grund der Anordnung zur Leistung von Auszahlungen im Abrufverfahren/Textinformationen											
H2											
H3											
H4											

Sachlich richtig

Rechnerisch richtig

Unterschriften

Anordnung ist, wie angegeben, auszuführen.

Datum, Unterschrift des Anordnungsbefugten



Erläuterungen und Ausfüllhinweise HKR-Vordruck F35

A Anordnung zur Leistung von Auszahlungen im Abrufverfahren

Anordnende Stelle

Einzutragen ist die Bezeichnung des Bewirtschafters.

An die Bundeskasse

Einzutragen ist der zuständige Dienstort der Bundeskasse

Haushaltsjahr

Einzutragen ist grundsätzlich das laufende Haushaltsjahr. Beim Jahreswechsel (Dezember und Januar) ist das Haushaltsjahr einzutragen, für das gebucht werden soll.

Barcodefeld

Das grau hinterlegte Quadrat unter der Vordruckbezeichnung soll ggf. zu einem späteren Zeitpunkt für die Eintragung eines Barcodes für programmierbare Vordrucke verwendet werden. Bei der Nachbildung des HKR-Vordrucks muss dieser Bereich freigehalten werden.

Feld K1 - Belegnummer des Bewirtschafters

Einzutragen ist die achtstellige Belegnummer, die sich aus dem Kalenderdatum und einer vom Bewirtschafter zu vergebenden fortlaufenden Nummer zusammensetzen soll. Das Datum ist mit jeweils zwei Ziffern für den Tag und den Monat und mit der letzten Ziffer der Jahreszahl anzugeben. Die Tages- und die Monatsangabe sowie die laufende Nummer sind gegebenenfalls mit führenden Nullen einzutragen.

Feld K1 - Verarbeitungsschlüssel

VSL 32000	Anordnung zur Zuweisung des bewilligten Abrufbetrages aus der abgebenden Haushaltsstelle auf ein Abrufkonto
VSL 54400	Anordnung zur verrechnungsweisen Auszahlung des bewilligten Abrufbetrages aus der abgebenden Haushaltsstelle oder SB-Konto mit gleichzeitiger Einzahlung des Abrufbetrages bei der empfangenden Haushaltsstelle oder SB-Konto, aus der bzw. dem die Abrufe erfolgen sollen
VSL 50005	Anordnung zur Verlagerung der durch Einnahmen und Rückeinnahmen entstandenen Verfügbarkeit auf ein Abrufkonto

Feld K2 - Titelfeld

Einzutragen ist das abgebende Titel- oder SB-Konto einschließlich Prüfziffer (Konto aus dem die Haushaltsmittel für die Abrufe zur Verfügung gestellt werden).



Anlage 1

Ausfüllhinweise zu der Anordnung zur Leistung von Auszahlungen
im Abrufverfahren (HKR-Vordruck F35)

Feld K2 - Objektkonto

Einzutragen ist die achtstellige Nummer des Objektkontos (ab der dritten Stelle des Erfassungsfeldes) aus dem die Zuweisung oder Auszahlung erfolgt (das Feld ist nicht auszufüllen, wenn die Zuweisung nur aus einem Titel- oder SB-Konto erfolgt).

Feld K2 - Titeldkonto (zweite Zeile)

Einzutragen ist das empfangende Titeldkonto oder das empfangende SB-Konto einschließlich Prüfziffer, dem das Abrufkonto nachgeordnet ist.

Feld K2 - Objektkonto (zweite Zeile)

Einzutragen ist die achtstellige Nummer des Abrufkontos (ab der dritten Stelle des Erfassungsfeldes).

Feld K3 - Kostenstelle

In dieses Feld sind zurzeit keine Eintragungen vorzunehmen.

Feld K3 - Produkt/Kostenträger

In dieses Feld sind zurzeit keine Eintragungen vorzunehmen.

Feld E1 - Empfänger

Einzutragen ist der Name des Abrufermächtigten.

Feld Z1 - IBAN

Einzutragen ist die IBAN (International Bank Account Number), eine bis zu 34-stellige Buchstaben/Ziffernfolge zur eindeutigen Identifizierung eines Kontos unter Einbeziehung des Länder-Codes (Stellen 1 und 2: DE für Deutschland), einer Prüfziffer (Stellen 3 und 4) sowie des nationalen Bank-Codes und der Kontonummer des Begünstigten. Die IBAN ist linksbündig zusammenhängend ohne Leerstellen und ohne Schräg- und Bindestriche einzutragen. Nicht benötigte Felder sind zu entwerten.

Feld Z2 - BIC

Der BIC (Business Identifier Code) ist ein 8- oder 11-stelliges S.W.I.F.T.-Codewort aus Buchstaben und Ziffern zur eindeutigen Identifizierung eines Kreditinstituts. Die Stellen 5 und 6 enthalten den jeweiligen Länder-Code (Deutschland: DE). Beispiel für eine deutsche Bank: HYVEDEMM488 (HypoVereinsbank). Der BIC ist linksbündig zusammenhängend ohne Leerstellen und ohne Schräg- und Bindestriche einzutragen. Der BIC ist für Auszahlungen im Abrufverfahren immer anzugeben, da alle Zahlungen taggleichtausgeführt werden.

Feld Z2 - Betrag

Einzutragen ist rechtsbündig der Betrag der Zuweisung oder der verrechnungsweisen Auszahlung. Nicht benötigte Schreibstellen sind zu entwerten. Die letzten beiden Stellen des Betragsfeldes sind für den Nachkommabetrag (Centbetrag) bestimmt. Die Nachkommastellen sind immer einzutragen. Es sind zwei Nullen einzutragen, wenn der Nachkommabetrag auf Null lautet.



Anlage 1

Ausfüllhinweise zu der Anordnung zur Leistung von Auszahlungen
im Abrufverfahren (HKR-Vordruck F35)

Betrag in Buchstaben

Der angeordnete Betrag ist ohne den Nachkommabetrag in Buchstaben einzutragen und abzuschließen.

Anschrift des Abrufermächtigten

Hier ist die Anschrift des Abrufermächtigten einzutragen. Es stehen bis zu 70 Schreibstellen zur Verfügung.

Felder H2 bis H4 - Grund der Anordnung zur Leistung von Auszahlungen im Abrufverfahren/Textinformationen

In diese Felder ist für die Rechnungsprüfung die Begründung der Anordnung zur Leistung von Auszahlungen im Abrufverfahren und ein Hinweis auf die begründende Unterlage einzutragen (z.B. Aktenzeichen des Zuwendungsbescheids). Der Text ist durchgehend zu schreiben, also ohne Trennstrich beim Übergang zur nächsten Zeile. Außerdem können Textinformationen eingetragen werden, die der Zuordnung von Zahlungen zu bestimmten selbst festzulegenden Kategorien dienen. Der Text darf höchstens 11 Zeichen einschließlich Leerzeichen umfassen und ist am Anfang und am Ende jeweils durch zwei +- Zeichen zu begrenzen.

Beispiel: ++HUM++ oder ++3.12 B++

Um eine Auswertung der Anordnung zur Leistung von Auszahlungen im Abrufverfahren zu ermöglichen, ist darauf zu achten, dass die einer Gruppe zugeordneten Textinformationen immer gleich eingetragen werden.

B Anordnung zur Änderung der Kontoverbindung des Zuwendungsempfängers

Bei Anordnung zur Änderung der Kontoverbindung oder der Adresse sind die Ausfüllhinweise zu A entsprechend anzuwenden. In das Feld Z2 „Betrag“ ist eine „0“ einzutragen. Das Feld Z2 „Betrag in Buchstaben“ ist zu entwerfen.

C Anordnung der bewilligten Zuwendungen, die bei Buchungsstellen gebucht sind und in das nächste Haushaltsjahr automatisiert übertragen wurden

Beträge, die ins nächste Haushaltsjahr übertragen worden sind, können vom Zuwendungsempfänger nur dann abgerufen werden, wenn der Bundeskasse für das neue Haushaltsjahr der HKR-Vordruck F35 vorliegt. Sind für das neue Haushaltsjahr neben den übertragenen Beträgen keine weiteren Mittel für den Zuwendungsempfänger vorgesehen, ist im Feld Z2 „Betrag“ eine „0“ einzutragen. Das Feld Z2 „Betrag in Buchstaben“ ist zu entwerfen.

D Anordnung zur Buchung von Einzahlungen auf ein Abrufkonto

I. Verfahren bei Rückzahlungen auf ein Abrufkonto, die den ursprünglich angeordneten Abrufbetrag nicht erhöhen:

Zahlen Zuwendungsempfänger und Bundesmittel verwaltende Stellen außerhalb der Bundesverwaltung im laufenden Haushaltsjahr ausgezahlte Abrufbeträge zurück, ist die Annahme auf dem Abrufkonto z. B. mit HKR-Vordruck F22 anzuordnen. Eine weitere Anordnung mit HKR-Vordruck F35 ist nicht notwendig, da der Gesamtabrufbetrag nicht erhöht wird.



Anlage 1

Ausfüllhinweise zu der Anordnung zur Leistung von Auszahlungen
im Abrufverfahren (HKR-Vordruck F35)

II. Verfahren bei Einzahlungen, die den ursprünglich angeordneten Abrufbetrag erhöhen:

Sollen Einzahlungen mit dem Ziel auf einem Abrufkonto gebucht werden, den mit HKR-Vordruck F35 angeordneten Abrufbetrag zu erhöhen, ist wie folgt zu verfahren:

a) Abrufkonto ist bei einem Titalkonto eingerichtet:

- Anordnung des eingezahlten Betrages zur Annahme auf einem anderen SachbuchTitalkonto als dem Abrufkonto im Zahlungsüberwachungsverfahren, z. B. mit HKR-Vordruck F22.
- Anordnung des Betrages, der den ursprünglich angeordneten Abrufbetrag erhöhen soll, mit HKR-Vordruck F35 unter Verwendung des neuen Verarbeitungsschlüssels 50005. Mit der Anordnung wird die Verfügbarkeit des eingezahlten Betrages auf das Abrufkonto verlagert und ggf. festgelegt.

b) Abrufkonto ist bei einem SB-Konto eingerichtet:

- Anordnung des eingezahlten Betrages zur Annahme auf einem anderen Sachbuchkonto als dem Abrufkonto im Zahlungsüberwachungsverfahren z. B. mit HKR-Vordruck F22.
- Anordnung des Betrages, der den ursprünglich angeordneten Abrufbetrag erhöhen soll mit HKR-Vordruck F35 unter Verwendung des Verarbeitungsschlüssels 54400.



Anlage 2

Ausfüllhinweise zu der Anordnung zur Aufhebung
der Abrufermächtigung (HKR-Vordruck F35A)

Anordnende Stelle

Belegnummer der Kasse

F35A

Eingangsstempel der Kasse

An die
Bundeskasse _____

Haushaltsjahr _____

Anordnung zur Aufhebung der Abrufermächtigung

Belegnummer des Bewirtschafters				Verarbeitungsschlüssel	
Tag	Monat	Jahr	Lfd.Nr.		
K1					
	Bewirtschafternummer			Titelkonto/SB-Konto	Objektkonto
K2					
				Titelkonto/SB-Konto	Objektkonto
	Rückruf/Einzahlung auf				
	Kostenstelle			Produkt/Kostenträger	
K3					

Abrufermächtigter

E1

Z2

Betrag in Buchstaben

Betrag

Euro

Anschrift des Abrufermächtigten

Grund der Aufhebung/Textinformationen

H2

H3

H4

Sachlich richtig	Rechnerisch richtig
Unterschriften	

Anordnung ist, wie angegeben, auszuführen.

Datum, Unterschrift des Anordnungsbefugten

Vermerke der Kasse

Bearbeitungszeichen	
Daten erfasst	Daten geprüft



Ausfüllhinweise zu der Anordnung zur Aufhebung
der Abrufermächtigung (HKR-Vordruck F35A)

**Durchschrift für
den
Bewirtschafter**

F35A

Bundeskasse

Haushaltsjahr

Anordnung zur Aufhebung der Abrufermächtigung

Belegnummer des Bewirtschafters				Verarbeitungsschlüssel	Objektkonto
Tag	Monat	Jahr	Lfd.Nr.		
K1					
	Bewirtschaftenummer			Titelkonto/SB-Konto	Objektkonto
K2					
				Titelkonto/SB-Konto	Objektkonto
	Rückruf/Einzahlung auf				
	Kostenstelle	Produkt/Kostenträger			
K3					

Abrufermächtiger

E1|

Betraq

22

Betrag in Buchstaben

Euro

Anschrift des Abrufermächtigten

Grund der Aufhebung/Textinformationen

H2

H3

H4

Sachlich richtig

Rechnerisch richtig

Unterschriften

Anordnung ist, wie angegeben, auszuführen.

Datum, Unterschrift des Anordnungsbefugten



Erläuterungen und Ausfüllhinweise HKR-Vordruck F35A

Anordnung zur Aufhebung der Abrufermächtigung

Anordnende Stelle

Einzutragen ist die Bezeichnung des Bewirtschafters.

An die Bundeskasse

Einzutragen ist der zuständige Dienstort der Bundeskasse.

Haushaltsjahr

Einzutragen ist grundsätzlich das laufende Haushaltsjahr. Beim Jahreswechsel (Dezember und Januar) ist das Haushaltsjahr einzutragen, für das gebucht werden soll.

Barcodefeld

Das grau hinterlegte Quadrat unter der Vordruckbezeichnung soll ggf. zu einem späteren Zeitpunkt für die Eintragung eines Barcodes für programmerstellte Vordrucke verwendet werden. Bei der Nachbildung des HKR-Vordrucks muss dieser Bereich freigehalten werden.

Feld K1 - Belegnummer des Bewirtschafters

Einzutragen ist die achtstellige Belegnummer, die sich aus dem Kalenderdatum und einer vom Bewirtschafters zu vergebenden fortlaufenden Nummer zusammensetzen soll. Das Datum ist mit jeweils zwei Ziffern für den Tag und den Monat und mit der letzten Ziffer der Jahreszahl anzugeben. Die Tages- und die Monatsangabe sowie die laufende Nummer sind gegebenenfalls mit führenden Nullen einzutragen.

Feld K1 - Verarbeitungsschlüssel

VSL 30600	Anordnung zum Rückruf des Abrufbetrages aus einem Abrufkonto auf die ursprüngliche Haushaltsstelle der Zuweisung
VSL 54400	Anordnung zur verrechnungsweisen Auszahlung des Abrufbetrages aus einem Abrufkonto auf die ursprüngliche Haushaltsstelle der Zuweisung oder SB-Konto der Auszahlung
VSL 50055	Anordnung zur Rücknahme/Teilrücknahme einer Verlagerung einer Verfügbarkeit auf Abrufkonten

Feld K2 - Titeldkonto

Einzutragen ist das abgebende Titeldkonto oder SB-Konto einschließlich Prüfziffer, dem das Abrufkonto nachgeordnet ist.

Feld K2 - Objektkonto

Einzutragen ist die achtstellige Nummer des Abrufkontos (ab der dritten Stelle des Erfassungsfeldes).



Anlage 2

Ausfüllhinweise zu der Anordnung zur Aufhebung
der Abrufermächtigung (HKR-Vordruck F35A)

Feld K2 - Titeltkonto (zweite Zeile)

Einzutragen ist das ursprüngliche Titeltkonto oder SB-Kontoeinschließlich Prüfziffer, aus dem die Zuweisung oder die Auszahlung erfolgt ist.

Feld K2 - Objektkonto (zweite Zeile)

Einzutragen ist die ursprüngliche achtstellige Nummer des Objektkontos (ab der dritten Stelle des Erfassungsfeldes), aus dem die Zuweisung oder Auszahlung erfolgt ist (das Feld ist nicht auszufüllen, wenn die Zuweisung nur aus einem Titeltkonto erfolgt ist).

Feld K3 - Kostenstelle

In dieses Feld sind zurzeit keine Eintragungen vorzunehmen.

Feld K3 - Produkt/Kostenträger

In dieses Feld sind zurzeit keine Eintragungen vorzunehmen.

Feld E1 - Abrufermächtigter

Einzutragen ist der Name des Abrufermächtigten.

Feld Z2 - Betrag

Einzutragen ist rechtsbündig der Betrag des Rückrufs oder der verrechnungsweisen Auszahlung. Nicht benötigte Schreibstellen sind zu entwerfen. Die letzten beiden Stellen des Betragsfeldes sind für den Nachkommabetrag (Centbetrag) bestimmt. Die Nachkommastellen sind immer einzutragen. Es sind zwei Nullen einzutragen, wenn der Nachkommabetrag auf Null lautet.

Betrag in Buchstaben

Der angeordnete Betrag ist ohne den Nachkommabetrag in Buchstaben einzutragen und abzuschließen.

Anschrift des Abrufermächtigten

Hier ist die Anschrift des Abrufermächtigten einzutragen. Es stehen bis zu 70 Schreibstellen zur Verfügung.

Felder H2 bis H4 - Grund der Aufhebung/Textinformationen

In diese Felder ist für die Rechnungsprüfung die Begründung der Aufhebung der Abrufermächtigung und ein Hinweis auf die begründende Unterlage einzutragen (z.B. Aktenzeichen des Zuwendungsbescheids). Der Text ist durchgehend zu schreiben, also ohne Trennstrich beim Übergang zur nächsten Zeile. Außerdem können Textinformationen eingetragen werden, die der Zuordnung von Zahlungen zu bestimmten selbst festzulegenden Kategorien dienen. Der Text darf höchstens 11 Zeichen einschließlich Leerzeichen umfassen und ist am Anfang und am Ende jeweils durch zwei +-Zeichen zu begrenzen.

Beispiel: ++HUM++ oder ++3.12 B++

Um eine Auswertung der Anordnung zur Leistung von Auszahlungen im Abrufverfahren zu ermöglichen, ist darauf zu achten, dass die einer Gruppe zugeordneten Textinformationen immer gleich eingetragen werden.